

Ich frage die Stadtverwaltung:

- 1. Wie werden die MitarbeiterInnen des Sozialamtes auf die sich aus dem „Hartz IV-Reformen“ ergebenden Veränderungen vorbereitet bzw. geschult?  
Ergeben sich - und wenn, welche – Strukturveränderungen im Sozialamt?**
- 2. Welche Möglichkeiten erhalten Betroffene der „Hartz IV-Reformen“, um eine unabhängige und qualitative Beratung zur Ausfüllung der erforderlichen Antragsformulare sicherzustellen?**
- 3. Welche Grenzen für die Angemessenheit der Kosten von Unterkunft und Heizung legt die Stadt Halle (Saale) ab 01.01.05 fest? Welche Kriterien und Daten sind dabei von Bedeutung?  
Welche Folgen für die BezieherInnen des „Arbeitslosengeld II“, insbesondere der bisherigen EmpfängerInnen von Arbeitslosenhilfe werden diesbezüglich erwartet?  
Wie wird mit den Haushalten umgegangen, die gegenwärtig größere oder teurere Wohnungen haben?  
Welche Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt werden nach bisherigen Erkenntnissen erwartet?  
Welche Vorkehrungen wird die Stadt Halle (Saale) treffen, um eine Zunahme der Mietschulden und Zwangsräumungen in Folge von Leistungseinbußen durch die Umsetzung „Hartz IV-Reformen“ zu begegnen?**

#### **Antwort der Verwaltung:**

Zu 1.

Die Verwaltung verfolgt ein mehrstufiges Schulungskonzept mit folgenden Elementen:  
Für die neue Aufgabenstellung „Fallmanagement“ im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) wurden bisher 30 Mitarbeiter des Fachbereiches Soziales in einen 160 Stunden umfassenden Kurs fortgebildet. Ein weiterer Kurs ist vorgesehen.

Die Schulung auf die rechtlichen Gegebenheiten des SGB II ist bereits angelaufen und wird voraussichtlich Ende August abgeschlossen sein. Damit können ab September 2004 eingehende ALG-II-Anträge sachkundig bearbeitet werden.

Die Schulung auf das neue DV-Verfahren A2LL, das für die Umsetzung des ALG II gesetzlich vorgeschrieben ist, wird Anfang September 2004 beginnen und rechtzeitig zum Beginn der Erfassung von ALG-II-Anträgen am 4.10.2004 abgeschlossen sein. Es werden alle in Frage kommenden Mitarbeiter des Fachbereiches Soziales auf dieses neue System geschult.

Die Schulung der im FB Soziales verbleibenden Mitarbeiter, die zukünftig mit der neuen Sozialhilfe nach SGB XII beschäftigt sind, wird voraussichtlich erst zum Jahresende erfolgen. Hier ist anzumerken, dass der Schulungsaufwand hier relativ gering ist, da sich das SGB XII sehr eng an das bisher bestehende Recht (Sozialhilfe und Grundsicherung für Senioren und Behinderte) anlehnt.

Zu 2.

Der Fachbereich Soziales wird nach Möglichkeit den zukünftigen Empfängern von Arbeitslosengeld II die kompletten Antragsvordrucke bei Vorsprache im Amt persönlich aushändigen und dabei bereits notwendige Erläuterungen geben. Sie erhalten ein Informationsblatt über die von der Agentur für Arbeit eingerichteten Beratungsstellen, die sich auch um die Fragen der bisherigen Sozialhilfeempfänger kümmern werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auch bei Antragsabgabe den Antrag noch zu vervollständigen. Für die Annahme der ALG-II-Anträge ist im FB Soziales eine eigenständige Struktureinheit vorgesehen,

die ggf. durch weitere Mitarbeiter des Fachbereiches verstärkt werden kann. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt fallbezogen durch die bisher für den Fall zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches.

Darüber hinaus sind auch die Beratungs- und Begegnungsstätten der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere für ihre Zielgruppen bereit, beratend bei der Antragstellung zur Seite zu stehen. Die Mitarbeiter dieser Verbände werden durch den FB Soziales auf diese Aufgabenstellung vorbereitet.

Zu 3.

Die Entscheidung über die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung bleibt nach dem zukünftigen SGB II ebenso wie in der bisherigen Sozialhilfe eine Einzelfallentscheidung, die sich an den Besonderheiten dieses Falles zu orientieren hat. Um den Mitarbeitern diese Ermessensentscheidung zu erleichtern, wird ihnen im Form einer internen Dienstanweisung eine Arbeitshilfe an die Hand gegeben, in der Eckpunkte definiert sind, die ohne Vorliegen von Besonderheiten nicht überschritten werden sollten. Diese Vorgaben sind keine eigenständige Rechtsgrundlage, sondern eine Orientierungshilfe.

Da bislang die Mietsituation der bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger, die zukünftig Arbeitslosengeld II empfangen werden, nicht erfasst wurde, ist mit der Agentur für Arbeit Halle vereinbart, dass aus den derzeit eingehenden ALG-II-Anträgen die Kosten der Unterkunft unterteilt nach Haushaltsgrößen und Kostenarten in Listenform dem FB Soziales übermittelt werden. Aus der Analyse dieser Daten und dem Vergleich mit dem bisher in der Sozialhilfe angewandten Eckwerten sowie dem Mietspiegel werden dann die neuen Orientierungshilfen entwickelt.

Die zukünftigen Vorgaben bei der Bemessung angemessener Kosten der Unterkunft werden sich an den tatsächlichen Gegebenheiten orientieren und so gestaltet sein, dass Umzüge und Wohnungsverluste möglichst vermieden werden. Darüber hinaus besteht die Absicht, die Kosten der Unterkunft auch zukünftig flexibel zu handhaben, indem die Gesamtkosten einer Wohnung das entscheidungserhebliche Kriterium sind, während zwischen den einzelnen Kostenarten (Nettokaltmiete, Nebenkosten, Heizungskosten) Über- und Unterschreitungen zulässig sind, sofern sie sich untereinander ausgleichen.

Darüber hinaus sind Sonderregelungen für bestimmte Personen- und Fallgruppen angedacht (Haftentlassene, Pflegefälle usw.). Außerdem werden Sonderfälle (behinderten- oder rollstuhlgerechter Wohnraum) als Einzelfallentscheidungen behandelt.

Da sich die zukünftigen Entscheidungen über die Angemessenheit von Unterkunftskosten an der tatsächlichen Situation orientieren sollen, werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Miet- bzw. Mietschuldensituation erwartet. Sollten sich wider Erwarten dennoch mittelfristig spürbare Auswirkungen ergeben, gibt es über das Ressort Wohnhilfen des Fachbereiches Soziales in Verbindung mit bestehenden Netzwerken der freien Wohlfahrtspflege Strukturen zur Umsetzung von Wohnsozialisierungshilfen.

gez. Szabados  
Bürgermeisterin